



Regelplan B1

Verkehrsrechtliche Anordnungen im Rahmen der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch Privatunternehmen

auf anderen Straßen (außerhalb von Autobahnen und anderen autobahnähnlich ausgebauten Straßen)

VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 Großraum- und Schwerverkehr, Rn. 132a

Auflage:
Sperrung von Kreuzungen oder Einmündungen

Grund:
Gewährung der sicheren Durchfahrt für den abzusichernden Schwertransport

Begleitfahrzeug 1 (nach vorn):
- stehend / langsam fahrend auf der Fahrbahn
- Z 250 Verbot für Fz aller Art
- Hinweis „Schwertransport“

Begleitfahrzeug 2 (zur Seite):
- stehend / langsam fahrend auf der Fahrbahn
- Z 250 Verbot für Fz aller Art
- Hinweis „Schwertransport“

Begleitfahrzeug 3 (zur Seite):
- stehend / langsam fahrend auf der Fahrbahn
- Z 250 Verbot für Fz aller Art
- Hinweis „Schwertransport“

Begleitfahrzeug 4 (nach hinten):
- stehend / langsam fahrend auf der Fahrbahn
- Z 250 Verbot für Fz aller Art
- Hinweis „Schwertransport“



E.E.R. Lück
Mergenthalerstraße 7
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com

* Die Anzahl der Begleitfahrzeuge ist abhängig von Anzahl und Situation der Kreuzungen und Einmündungen

Begleitung GST